



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 sowie § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), der §§ 1, 2, 8, 11 bis 13, 20 und 35c des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) ¹ Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. ² Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Bendestorf, Harmstorf, Jesteburg und Lüllau. ³ Ihnen obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung.

(2) Die Ortsfeuerwehren Bendestorf und Jesteburg sind Stützpunktfirewehren, die Ortsfeuerwehren Harmstorf und Lüllau sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹ Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten von der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr geleitet. ² Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Näheres kann die Samtgemeinde in einer Dienstanweisung für die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister regeln.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹ Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten von der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Führungskräfte der Ortsfeuerwehr geleitet. ² Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Näheres kann die Samtgemeinde in einer Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister regeln.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) ¹ Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt Angehörige der Einsatzabteilung für die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr erforderlichen Funktionen als Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten für die Dauer von bis zu sechs Jahren. ² Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

(2) ¹ Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Bestellung von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Dem betroffenen Mitglied und den Angehörigen der jeweiligen Einheit ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) ¹ Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister insbesondere bei

1. der Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie Plänen für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung,
4. der Mitwirkung zur Sicherstellung der für eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung innerhalb von Gebäuden, von denen eine erhöhte Brandgefahr oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgeht,
5. der Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen,
6. der Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Beratung bei ihrer Entsendung zu Lehrgängen,
7. der Planung und Durchführung von Übungen,
8. der Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
9. der Mitwirkung zur Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung und

10. der Erstellung eines Haushaltsvorschlages für das Produkt „Brandschutz“; es kann hierzu Beschlüsse fassen. ² Es berät und beschließt auch über die Benennung von Mitgliedern des Gemeindekommandos, denen ein Dienstgrad verliehen werden soll.

(2) ¹ Das Gemeindekommando besteht aus

1. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Führungskräfte des Gemeindekommandos sowie
2. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart, der oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzende des Gemeindekommandos.

² Die Beisitzenden des Gemeindekommandos werden von den Ortsfeuerwehren aus ihren Mitgliedern benannt und von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. ³ Sie können hierfür von der Mitgliederversammlung ihrer Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden.

(3) ¹ Für die Wahrnehmung von anderen Funktionen können Mitglieder als weitere Beisitzende des Gemeindekommandos benannt und bestellt werden. ² Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) ¹ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zur Beratung hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht. ² Die Teilnahme von Gästen an diesen Dienstbesprechungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) ¹ Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch eingeladen. ² Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen abgekürzt werden. ³ Das Gemeindekommando ist einzuladen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(6) ¹ Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Beisitzende des Gemeindekommandos können bei Verhinderung vertreten werden, wenn für ihre Funktion eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt und bestellt ist.

(7) ¹ Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. ² Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³ Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴ Es wird offen abgestimmt. ⁵ Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt. ⁶ Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.

(8) ¹ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Bestellung von Beisitzenden des Gemeindekommandos widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Dem betroffenen Mitglied und dem Gemeindekommando ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) ¹ Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von denjenigen, die dazu eingeladen und diese verfasst haben, zu bestätigen ist. ² Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zu übersenden.

§ 6 Ortskommando

(1) ¹ Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei allen Aufgaben, für die nicht das Gemeindekommando zuständig ist; es kann hierzu Beschlüsse fassen. ² Es berät und beschließt auch über

1. die Aufnahme von Mitgliedern, ihre Übernahme in eine andere Abteilung, mit Ausnahme einer Übernahme in die Altersabteilung nach § 10 Abs. 2 Satz 1, ihre Entlassung oder ihren Ausschluss,
2. die Benennung von Angehörigen der Einsatzabteilung, denen ein Dienstgrad verliehen werden soll, und
3. sonstige Angelegenheiten.

(2) ¹ Das Ortskommando besteht aus

1. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Führungskräfte des Ortskommandos sowie
2. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, den Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten und der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzende des Ortskommandos.

² Die Beisitzenden des Ortskommandos mit Ausnahme von Führungskräften taktischer Feuerwehreinheiten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.

(3) ¹ Für die Wahrnehmung von anderen Funktionen können Mitglieder als weitere Beisitzende des Ortskommandos von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt werden. ² Sie können hierfür von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen werden.

(4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) ¹ § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ² Das Ortskommando ist einzuladen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangt. ³ Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) § 5 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

(7) ¹ § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. ² Eine weitere Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr oder der Ortsfeuerwehr, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ² Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 14. ³ Außerdem stimmt sie über Vorschläge zur Bestellung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern ab. ⁴ Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 (Vollmitglieder). ⁵ Andere Mitglieder der Ortsfeuerwehr nehmen ohne Stimmrecht teil.

(2) ¹ Zur Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eingeladen. ² Hierzu ist einzuladen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. ³ Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ortsüblich bekanntzugeben. ⁴ Gäste können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr mit derselben Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ² Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³ Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴ Es wird offen abgestimmt. ⁵ Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt. ⁶ Abstimmungen über Vorschläge erfolgen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3.

(6) ¹ § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. ² Eine weitere Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen für Berufungen und Bestellungen

(1) ¹ Abstimmungen über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von jeweils sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis werden in einer Versammlung abgehalten, zu der die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister nach Aufforderung von der Samtgemeinde die stimmberechtigten Führungskräfte der Ortsfeuerwehren einlädt; § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ² Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. ³ Gäste können teilnehmen. ⁴ Vorgeschlagen ist, wer in schriftlicher Abstimmung die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. ⁵ Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, können am selben Tag weitere Abstimmungen erfolgen. ⁶ Das Verwaltungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(2) ¹ Abstimmungen über Vorschläge zur Berufung der Führungskräfte der Ortsfeuerwehr für die Dauer von jeweils sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis werden in einer Versammlung abgehalten, zu der die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister die stimmberechtigten Vollmitglieder einlädt; § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ² Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. ³ Andere Mitglieder der Ortsfeuerwehr und sonstige Personen können als Gäste teilnehmen. ⁴ Vorgeschlagen ist, wer in schriftlicher Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. ⁵ Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, können am selben Tag weitere Abstimmungen erfolgen. ⁶ Das Verwaltungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(3) ¹ Abstimmungen über Vorschläge zur Bestellung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern werden in einer Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr abgehalten. ² Es wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. ³ Bewirbt sich nur ein Mitglied, kann, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt werden. ⁴ Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. ⁵ Wird diese Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben werden. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷ Bestellungen nimmt die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vor.

(4) ¹ § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. ² Bei Abstimmungen nach den Absätzen 2 und 3 ist eine weitere Ausfertigung der Niederschrift der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zu übersenden.

§ 9

Einsatzabteilung

- (1) ¹ Der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr kann als Vollmitglied angehören,
1. wer Einwohnerin oder Einwohner der Samtgemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 2. wer für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 3. wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

² Doppelmitglied kann sein, wer Vollmitglied oder vergleichbares Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr ist und nur für Einsätze zur Verfügung steht.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Einsatzgebiet der Wohnsitz liegt oder die regelmäßige Verfügbarkeit für Einsätze besteht (zuständige Ortsfeuerwehr); bei Doppelmitgliedern ist die Ortsfeuerwehr zuständig, in der sie für Einsätze zur Verfügung stehen.

(3) ¹ Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando. ² Vor der Bekanntgabe des Beschlusses ist die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. ³ Die Samtgemeinde kann auf eigene Kosten ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der betreffenden Person anfordern.

(4) ¹ Eine Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Jahr auf Probe. ² Dabei ist auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die bei oder bei Gelegenheit der Tätigkeit bekannt werden, hinzuweisen; dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen. ³ Nach erfolgreicher Teilnahme am Ausbildungsdienst und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. ⁴ Die Probezeit kann abgekürzt werden, wenn Vordienstzeiten vorliegen. ⁵ Bei einer endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“; bei Doppelmitgliedern kann von der Abgabe dieser Erklärung abgesehen werden.

(5) ¹ Von der Verpflichtung zur Zugehörigkeit zur zuständigen Ortsfeuerwehr können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. ² Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(6) ¹ Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ² Ab Vollendung des 55. Lebensjahres kann ohne Angabe von Gründen ein Übertritt in die Altersabteilung erfolgen.

§ 10 Altersabteilung

(1) Ortsfeuerwehren richten Altersabteilungen ein.

(2) ¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung ihrer Ortsfeuerwehr zu übernehmen, wenn sie dies ab Vollendung des 55. Lebensjahres beantragen, spätestens aber mit Vollendung des 67. Lebensjahres. ² Sie können auf ihren Antrag und durch Beschluss des Ortskommandos auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen außerhalb des Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienstes Aufgaben wahrnehmen.

§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können Kinder- und Jugendfeuerwehren insbesondere zur Nachwuchsgewinnung einrichten.
- (2) Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann sein, wer das sechste Lebensjahr, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und dessen Wohnsitz in der Samtgemeinde liegt.
- (3) ¹ Mitglied einer Jugendfeuerwehr kann sein, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat und dessen Wohnsitz in der Samtgemeinde liegt. ² Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando auf Antrag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Näheres kann die Samtgemeinde in einer Kinder- und Jugendfeuerwehrrordnung regeln.

§ 12 Musikabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Musikabteilungen einrichten.
- (2) ¹ Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. ² Mitglieder müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 13 Unterstützungsabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Unterstützungsabteilungen einrichten.
- (2) ¹ Unterstützungsabteilungen stärken die übrigen Abteilungen der Ortsfeuerwehr durch Hilfeleistungen aller Art. ² Dies können insbesondere die Wahrnehmung administrativer Aufgaben, einsatzbegleitende Tätigkeiten, Handreichungen bei Veranstaltungen sowie kinder- und jugendfördernde Maßnahmen sein.
- (3) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 14 Ehrenabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können Ehrenabteilungen einrichten.

(2) ¹ Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sowie anderen Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, kann auf Antrag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters und nach befürwortendem Beschluss der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Samtgemeinde die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ² Dadurch begründet sich die Zugehörigkeit zur Ehrenabteilung dieser Ortsfeuerwehr.

§ 15 Fördernde Mitglieder

(1) Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen, die Geld- oder Sachleistungen erbringen wollen.

(2) Über eine Aufnahme beschließt das Ortskommando.

§ 16 Minderjährige Mitglieder

Bei einer Aufnahme minderjähriger Mitglieder muss die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 17 Rechte und Pflichten

(1) ¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ² Sie haben die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. ³ Wenn sie aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst verhindert sind, können sie auf ihren Antrag von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴ Während der Dauer der Beurlaubung ruhen ihre Rechte und Pflichten in der Einsatzabteilung.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die nicht offenkundig sind und ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können jederzeit ihre Abberufung als Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehr oder der Ortsfeuerwehr oder einen Widerruf ihrer Bestellung als Führungskraft taktischer Feuerwehreinheiten oder als Funktionsträgerin oder Funktionsträger beantragen.

(4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst sowie an den sonstigen Veranstaltungen teilnehmen und die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten befolgen.

(5) ¹ Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geräte pfleglich und schonend zu behandeln; bei deren vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die

Samtgemeinde Schadensersatz in Geld verlangen. ² Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(6) ¹ Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind während des Dienstes nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert; sie sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ zu beachten. ² Bei Fahrten mit Privatfahrzeugen nach einer Einsatzalarmierung sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten; die Verwendung von Dachaufsetzern oder ähnlichen Gegenständen, die auf einen Feuerwehreinsatz hinweisen sollen, ist unzulässig. ³ Tritt beim Dienst ein Unfall ein, ist dies unverzüglich der Samtgemeinde über die Ortsfeuerwehr schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar hierauf zurückzuführen sind, und bei Schäden an privatem Eigentum, die währenddessen entstanden sind.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

(1) ¹ Dienstgrade dürfen nur an Angehörige der Einsatzabteilung und unter Beachtung der hierfür geforderten Voraussetzungen verliehen werden. ² Das Verwaltungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(2) Urkunden über die Verleihung eines Dienstgrades an Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und der Ortsfeuerwehren werden von der Samtgemeinde ausgehändigt.

(3) Urkunden über die Verleihung eines Dienstgrades an andere Angehörige der Ortsfeuerwehren werden von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister ausgehändigt.

(4) Dienstgrade sind zu belassen, wenn eine Abberufung erfolgt oder eine Bestellung widerrufen wird.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹ Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch Tod durch

1. Austritt,
2. Entlassung,
3. Ausschluss,
4. rechtskräftiges Urteil, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde, oder
5. Auflösung einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr oder einer Ortsfeuerwehr bei deren Zugehörigkeit.

² Bei einer Auflösung nach Satz 1 Nr. 5 sollen betroffene Mitglieder auf ihren Antrag in eine andere Ortsfeuerwehr übernommen werden.

(2) ¹ Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. ² Er ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister schriftlich, elektronisch oder mündlich zu erklären; eine mündliche Austrittserklärung ist zu protokollieren.

(3) ¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht geeignet sind. ² Dies gilt auch, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Einsatzgebiet der Ortsfeuerwehr verlegen und keine Ausnahme nach § 9 Abs. 5 zugelassen wurde. ³ Sie können in eine andere Abteilung übernommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. ⁴ Doppelmitglieder sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn sie nicht mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹ Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet spätestens mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres und grundsätzlich mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde. ² Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn keine Übernahme in eine Jugendfeuerwehr erfolgt.

(5) ¹ Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird und grundsätzlich mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde. ² Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind aus der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn keine Übernahme in eine Einsatzabteilung erfolgt.

(6) ¹ Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn sie

1. wiederholt die Pflicht zur Teilnahme am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst verletzt oder fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt haben,
2. die Pflicht zur Verschwiegenheit missachtet haben,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben,
4. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gegeben haben, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen oder
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind.

(7) ¹ Bei einem Entlassungs- oder Ausschlussverfahren ist dem betroffenen Mitglied und dem Gemeindevorstand rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ² Das Verwaltungsverfahren führt die Samtgemeinde durch.

(8) Mitglieder können, wenn gegen sie ein Entlassungs- oder Ausschlussverfahren eingeleitet ist, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zum Abschluss dieses Verfahrens vom Dienst suspendiert werden.

(9) Die Beendigung einer Mitgliedschaft und die Übernahme aus einer Einsatzabteilung in eine andere Abteilung ist der Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(10) ¹ Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr sind Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände innerhalb einer Woche bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ² Sie bestätigt die Rückgabe und bescheinigt die Dauer der Mitgliedschaft sowie den zuletzt innegehabten Dienstgrad.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht abgegeben, kann die Samtgemeinde Ersatz in Geld bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Mitgliederverwaltung, die Feuerwehrbedarfs- und Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung dürfen von den Mitgliedern personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 21 Personen diversen Geschlechts

¹ Personen diversen Geschlechts sind weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichgestellt. ² Sie sind einbezogen in Funktionen, die grammatisch weibliche und männliche Personenbezeichnungen tragen.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 16. August 2021 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23. Juni 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 27 S. 620 vom 7. Juli 2016) außer Kraft.

Jesteburg, den 15. Juli 2021

gez.

von Ascheraden
Samtgemeindebürgermeisterin

veröffentlicht im
Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 31c S. 860 vom 29. Juli 2021